

## Merkblatt für Tierärzte / Besamungsbeauftragte, Züchter und Hengsthalter

Dieses Merkblatt soll dem Züchter und Hengsthalter helfen, sich in den wichtigsten Bestimmungen zur KB besser zu Recht zu finden. Den Tierärzten, Fachagrarwirten für Besamungswesen, Besamungsbeauftragten und Eigenbestandsbesamern gibt es einen Überblick über die **wichtigsten** tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

### Gesetzliche Grundlagen:

#### **1. EU-Recht**

- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 06. April 1995 (in der jeweils gültigen Fassung), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/265/EG der Kommission vom 26. April 2007
- Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 01. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 409 V. v. 31.10.2006 (§2,3) (BGBl. 2006 Teil I S. 2407)

#### **2. Bundesrecht**

- Tierzuchtgesetz in der Neufassung vom 21. Dezember 2006 (§§13, 17) (BGBl. 2006 Teil I S. 3294 Art. 1)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2007 Teil I S. 2930)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. 2005 Teil I S. 3516)
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren vom 14. Oktober 2008 (SamEnV) (BGBl. 2008 Teil I S. 2053)

#### **3. Landesrecht**

- im Bayerischen Tierzuchtgesetz sowie in der Bayerischen Tierzuchtverordnung werden nach der Reform des Tierzuchtgesetzes außer zur Prüfungsordnung für Lehrgänge über KB keine näheren Bestimmungen hinsichtlich Besamung ausgeführt, daher gelten die Bundesbestimmungen ohne detailliertere Bestimmungen auch für Bayern

### I. Betrieb und Anforderungen an eine bayerische Besamungsstationen

Samen von Hengsten darf nur eine anerkannte Besamungsstation mit gültiger Betriebserlaubnis gewinnen und abgeben. Für die Erteilung einer nationalen tierzuchtrechtlichen Erlaubnis ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung, zuständig. Die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erteilt die jeweils zuständige Regierung in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Behörden. Im Normalfall wird im Rahmen einer Neuzulassung eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Eine Besamungsstation für Pferde wird anerkannt, wenn die erforderlichen tierzüchterischen, organisatorischen und / oder tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen (fachliche Leitung, vertraglich geregelte tierärztliche Leitung, Räumlichkeiten und Bauweise, Personal, Reinigung und Desinfektion, Samenbehandlung, Aufzeichnungen, veterinärhygienische Überwachung etc.) erfüllt sind.

Details können dem Merkblatt

Betriebliche, bauliche und veterinärhygienische Zulassungsbedingungen für die Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation für Pferde

entnommen werden.

### II. Gewinnung von Frischsamen außerhalb einer Besamungsstation

Gemäß § 13 TierZG kann die LfL in Einzelfällen zulassen, dass Samen auch außerhalb einer Besamungsstation für Pferde von Beauftragten dieser Besamungsstation gewonnen werden kann, wenn gewährleistet ist, dass die Vorschriften nach § 13 Abs. 3 Satz 2-4 TierZG eingehalten werden und die tierseuchenhygienischen Untersuchungen nach § 17 Abs. 7 Satz 2 durchgeführt worden sind.

Anträge auf Zulassung der Gewinnung von Samen außerhalb einer Besamungsstation sind von der anerkannten Besamungsstation an die Landesanstalt zu richten. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie die Verträge mit dem für diese Betriebsstätte beauftragten Tierarzt und ggf. dem Betreiber beizufügen. Die Überprüfung und Überwachung erfolgt durch die Landesanstalt im Einvernehmen mit der zuständigen Veterinärbehörde. Die Landesanstalt führt eine Liste der mindestens erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände. Vor der Genehmigung wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

### **III. Meldung der Besamungshengste**

Die Besamungsstation mit gültiger Betriebserlaubnis meldet erstmals bei Zulassung die auf der Station aufgestellten Hengste. Zu Beginn jeder Saison werden der LfL neu in die Station aufgenommene Hengste mit dem entsprechenden Formular gemeldet. Die gesetzliche Grundlage ist in § 18, Abs.1, Nr. 8 TierZG zu finden.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Besamungseinsatz stellt die Eintragung des Hengstes in ein Hengstbuch einer anerkannten Züchtervereinigung sowie die Gesundheit des Hengstes dar. Über das entsprechende Meldeformular und weitere Informationen verfügt die LfL.

Eine Besamungsstation darf nur Samen von Hengsten in der künstlichen Besamung verwenden, für die **vor und während** der Samengewinnungssaison alle notwendigen tierhygienischen Untersuchungen durchgeführt wurden.

### **IV. Erforderliche Dokumente für die Meldung von Besamungshengste bei der LfL**

Beim erstmaligen Einsatz von Hengsten in der Besamung muss eine Meldung an die LfL erfolgen, ab welchem Zeitpunkt der Hengst auf der Station aufgestellt ist.

- a) Formular „Mitteilung über den erstmaligen Einsatz von Besamungshengsten“
- b) Kopie der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung
- c) Ergebnisse der Überprüfung der Abstammung (blutgruppenserologisch oder genetisch)

### **V. Samenabgabe und Samenauslieferung**

Samen darf nur von Besamungsstationen oder Samendepots mit gültiger Betriebserlaubnis im Rahmen ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs in Verkehr gebracht werden. Dabei wird zwischen **Samenabgabe** und **Samenauslieferung** unterschieden.

- „**Abgegeben**“ wird der Samen von der Besamungsstation / dem Samendepot an eine andere **Besamungsstation / ein Samendepot** oder den **Besitzer der Stute**, die / das / der das Entgelt für die Samenportion an die abgebende Besamungsstation zahlt und mit dieser ggf. auch einen Vertrag abgeschlossen hat. Auch die Inseminationskosten sind an sich an die Besamungsstation zu entrichten, die dann mit dem Tierarzt abrechnet. Aus Vereinfachungsgründen kann aber auch der Stutenbesitzer direkt mit dem Tierarzt abrechnen.
- „**Ausgeliefert**“ (in die Hand) bekommt den Samen jener, der die Besamung durchführt. In der Pferdebesamung sind dies in der Regel praktische Tierärzte (im einzelnen aber auch Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte oder Eigenbestandsbesamer). Personen, an die Samen ausgeliefert wird, sollten mit der Besamungsstation / dem Samendepot in einem Vertragsverhältnis stehen und dürfen die **Insemination nur im Auftrag dieser Besamungsstation / dieses Samendepots** durchführen. Sie haben über die Verwendung des Samens **lückenlose** Aufzeichnungen zu führen.

### **VI. Gesundheitsuntersuchung vor dem Besamungseinsatz**

Für alle Besamungshengste einer Besamungsstation sind dem zuständigen Veterinäramt vor der Aufnahme der Spermagewinnung Bescheinigungen vorzulegen, aus denen die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen jeweils mit negativem Ergebnis hervorgehen.

Details können beim zuständigen Veterinäramt bzw. Amtstierarzt nachgefragt werden

## VII. Verträge (Besamungsstation - Stutenbesitzer; Besamungsstation - Besamer)

Grundsätzlich besteht nach dem neuen Tierzuchtrecht keine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen zwischen einer Besamungsstation und dem Stutenbesitzer bzw. der besamenden Person (Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter, Eigenbestandsbesamer) mehr. Die Beibehaltung der Vertragsabschlüsse wird jedoch empfohlen.

Da Besamungsstationen für Pferde nach ihrer Rechtsform keine „Mitglieder“ haben, wird empfohlen im Zusammenhang mit der Samenabgabe einen **schriftlichen** Besamungsvertrag zwischen Besamungsstation und **Stutenbesitzer** zu schließen. Darin kann die Verpflichtung der Besamungsstation u.a. zur zeitgerechten und qualitativ einwandfreien Bereitstellung des Samens sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Insemination festgehalten sein. Ebenso können Pflichten des Stutenbesitzers definiert werden. Der Vertrag sollte von der Station jeweils mit dem Samen verschickt werden, sofern mit dem betreffenden Stutenbesitzer noch kein Vertrag geschlossen wurde.

**Mit der besamenden Person** (siehe oben), welche Samen nur im Auftrag von Besamungsstationen / Samendepots verwenden darf, sollte die Besamungsstation ebenfalls einen **schriftlichen** Vertrag schließen. Darin können die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der ordnungsgemäßen Übertragung des Samens und die Identifizierung der zu besamenden Stute geregelt sein.

Arbeitet der Züchter oder die besamende Person bundes- oder landesweit mit mehreren Besamungsstationen zusammen, so sollte mit jeder Besamungsstation ein Vertrag abgeschlossen werden.

**Musterverträge** können bei der LfL angefordert werden.

## VIII. Ablauf der künstlichen Besamung und Samenverwendungsnachweis

Kommt die Stute in die Rosse, benachrichtigt der Stutenbesitzer die betreffende Besamungsstation oder den Besamer. Dieser ruft dann den gewünschten Samen bei der jeweiligen Besamungsstation / dem jeweiligen Samendepot ab. Ist der Stutenbesitzer selbst oder einer seiner Betriebsangehörigen Eigenbestandsbesamer nach § 14 Abs. 2 TierZG, so kann er auch direkt Samen bei der Besamungsstation / dem Samendepot bestellen. Bei Eintreffen des Samens bescheinigt der Besamer den Empfang des Samens und überprüft dessen Qualität. Des Weiteren hat er die Pflicht, fortlaufend einen Nachweis über Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, der zur Besamung verwendeten, der unbrauchbar gewordenen und der an die Besamungsstation/ das Samendepot zurückgegebenen Samenportionen zu führen.

**Vor** der Besamung muss der Besamer die zu besamende Stute identifizieren, da nur gekennzeichnete Stuten besamt werden dürfen.

Der Besamer darf nur im Auftrag der liefernden Besamungsstation / des liefernden Samendepots tätig werden.

Mit dem Samen wird ein **Samenverwendungsnachweis** (3-fach) mitgeliefert. Auf diesem sind mindestens folgende Informationen festzuhalten:

- Besamungsdatum
- LN, Name und Farbe Abzeichen der Stute
- Name und LN des Hengstes
- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters in dem der Samen verwendet worden ist
- Kennzeichnungsnummer oder Name und Anschrift der Besamungsstation / des Samendepots
- wievielte Besamung der Stute, Datum der letzten Besamung mit Namen und LN des Hengstes
- den Namen der Person, die den Samen verwendet hat

Von diesem Samenverwendungsnachweis erhält der Züchter für seine Unterlagen, die Besamungsstation / das Samendepot sowie die besamende Person je eine Ausfertigung.

Über Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, der zur Besamung verwendeten, der unbrauchbar gewordenen oder der an die Besamungsstation zurück gegebenen Samenportionen, hat der Tierarzt Aufzeichnungen zu machen.

### **Deckschein**

**Wichtig !!! der Besamer benötigt den vorgedruckten Deck-Besamungsschein (4-fach) für die Stute** damit er sie eindeutig identifizieren kann, denn nur gekennzeichnete Stuten dürfen besamt werden. **Diesen hat der Besamer der Besamungsstation / dem Samendepot auszuhändigen.** Deckschein und der vorher beschriebene Samenverwendungsnachweis sind zwei unterschiedliche Dokumente.

Die Stuten, die in den **letzten 3 Jahren beim Zuchtverband als aktive Zuchtstute gemeldet** waren, erhalten einen vorgedruckten Deckschein. Auf diesem sind alle notwendigen Informationen über die Stute festgehalten. **Stuten die erstmalig gedeckt** werden sollen, erhalten auf Anforderung durch den Besitzer beim Zuchtverband / Regionalverband einen vorgedruckten Deckschein.

Bei in Bayern geborenen Stuten oder in Bayern eingetragenen Stuten genügt die Mitteilung der Lebensnummer mit Angabe des Besitzers, bei allen anderen Stuten ist eine Kopie des Abstammungsnachweises mit Besitzangabe nötig.

### **IX. Verantwortung der besamenden Person**

(Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter, Eigenbestandsbesamer)

Die **besamende Person** wird bei jeder Besamung im Auftrag der Besamungsstation / des Samendepots tätig. Sie trägt somit die Verantwortung für eine fachgerechte Samenübertragung. Es wird empfohlen, die Samenqualität bei Erhalt zu überprüfen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen auf dem Besamungsschein ist die besamende Person insoweit verantwortlich, als sie Eintragungen vorgenommen hat. Im Übrigen liegt die Verantwortung bei der Besamungsstation / dem Samendepot bzw. beim Stutenbesitzer.

Die **Besamungsstation / das Samendepot** ist für die Qualität des Samens ebenso verantwortlich, wie für die Ausstellung des Samenverwendungsnachweises und die Eintragung der Besamungsdaten in den Deck- bzw. Besamungsschein.

Der **Züchter** hat dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Angaben im Deck- bzw. Besamungsschein von der Besamungsstation / dem Samendepot eingetragen und auch abgezeichnet (Stempel, Unterschrift) sind. Er ist für die rechtzeitige Abgabe der Geburtsmeldung beim Pferdezuchtverband verantwortlich.

### **X. Samenbezug von auswärtigen Besamungsstationen**

Jede Besamungsstation / jedes Samendepot in Deutschland kann auf Anforderung auch Samen von anderen Besamungsstationen, z.B. aus anderen Bundesländern, abgeben. Die Abwicklung der Besamung über eine bayerische Besamungsstation ist nur notwendig, wenn sich der räumliche Tätigkeitsbereich der auswärtigen Besamungsstation / des auswärtigen Samendepots nicht auf Bayern erstreckt. Sollte ein Besamungsvertrag abgeschlossen werden, so reicht es in diesem Fall, wenn dieser mit der Besamungsstation / dem Samendepot geschlossen wird, welche den Samen an den Stutenbesitzer abgibt.

Ausländische Besamungsstationen / Samendepots können in Bayern mit Stutenbesitzern keine unmittelbaren Besamungsverträge abschließen, auch wenn sich deren räumlicher Tätigkeitsbereich auch auf Bayern erstreckt. In der Regel trifft dies auf alle EU - Besamungsstationen / Samendepots zu, welche nach Tierseuchenrecht zugelassen sind. Die Lieferung und vertragliche Abwicklung muss immer über ein/e in Deutschland anerkannte/s Besamungsstation / Samendepot erfolgen. Sollen dabei Stuten der Zuchtpopulation der Bayerischen Pferdezuchtverbände mit Prüfhengsten besamt werden, so hat die auswärtige Besamungsstation / das auswärtige Samendepot die Aufnahme der Tätigkeit dem jeweiligen Pferdezuchtverband mitzuteilen.

Arbeitet der Züchter oder die besamende Person mit mehreren Besamungsstationen / Samendepots zusammen, so sollte mit jeder Besamungsstation / jedem Samendepot ein Vertrag abgeschlossen werden.

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen aus Drittländern bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen tierseuchenrechtlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde. In aller Regel sind spezielle Bescheinigungen erforderlich.

### **XI. Zuchtbuchanerkennung der Hengste**

Sämtliche Hengste, die in Bayern über die KB eingesetzt werden, müssen im Hengstbuch der jeweiligen Rasse eingetragen sein.

Hengste aus anderen Zuchtgebieten, die in Bayern ihren Standort haben, müssen vor ihrem Einsatz außerdem der Anerkennungskommission für die jeweilige Rasse vorgestellt und in das Hengstbuch einer in Bayern anerkannten Züchtervereinigung eingetragen worden sein.

### **XII. Verfügbarkeit der Hengste**

Grundsätzlich ist jeder Hengst, der die Voraussetzungen für den Besamungseinsatz erfüllt, bundesweit verfügbar. Bei der Registrierung von Fohlen eines außerhalb Bayerns stehenden Hengstes wird, neben den üblichen Kosten für den Abstammungsnachweis, von der zuständigen Zuchtorganisation (Landesverband) eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Hengste, die in Bayern stehen, müssen in Bayern ebenfalls im qualifizierten Zuchtbuch eingetragen sein, um für das Fohlen Zuchtpapiere ausstellen zu können.

### **XIII. Praktischer Ablauf**

1. Für jede eingetragene und aktive Stute, für die der Züchter als Mitglied beim Pferdezuchtverband Beitrag entrichtet, bekommt er einen Deckschein. Dieser ist vor der Besamung unbedingt der besamenden Person auszuhändigen. Für nicht eingetragene Stuten wird nur auf Anfrage ein Deckschein vom Verband verschickt. Liegt kein Deckschein vom Verband vor, ist der besamenden Person oder der Besamungsstation / dem Samendepot der Original-Abstammungsnachweis der zu besamenden Stute vor der Besamung auszuhändigen.
2. Der Züchter meldet seinen Besamungswunsch (Samen von welchem Hengst) rechtzeitig, d.h. vor der Rosse seiner Stute, unter Vorlage einer Kopie des Abstammungsnachweises bei der betreffenden Besamungsstation / dem betreffenden Samendepot an und benennt die Person, welche die Besamung durchführen soll. Sollen Verträge zwischen der Besamungsstation / dem Samendepot und dem Stutenbesitzer bzw. der besamende Person abgeschlossen werden, sollte dies vor bzw. zeitgleich mit der Abgabe des Samens geschehen.
3. Im Interesse einer erfolgreichen Besamung sollten für die Durchführung der KB, neben Fachagrarn, Fachagrarinnen für Besamungswesen, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamern, Tierärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Pferdebesamung in Betracht kommen.
4. Kommt die Stute in die Rosse und liegt das negative Ergebnis einer Tupferprobe vor, ruft die besamende Person bei der Besamungsstation / dem Samendepot den Samen ab. Vor der eigentlichen Übertragung des Samens ist der Besamungsschein vom Züchter an die besamende Person auszuhändigen. Um dem Tierzuchtrecht zu genügen, hat die besamende Person vor der Besamung den Samen auf ordnungsgemäße Kennzeichnung zu überprüfen und die zu besamende Stute zu identifizieren. Unmittelbar nach der Besamung trägt der Besamer das Datum der Besamung, Name und Lebensnummer des Hengstes und die Anzahl der Besamungen (in aufeinanderfolgenden Rosseperioden) in den Besamungsschein ein. Der Besamungsschein verbleibt in der Regel bis zur festgestellten Trächtigkeit bei der besamenden Person. Auch bei nicht festgestellter Trächtigkeit muss ein Besamungsschein ausgestellt worden sein und der Besamungsstation / dem Samendepot zugeschickt werden.